

■ Editorial

In dieser Ausgabe widmen wir uns der Abhängigkeit der Ermittlung und Bewertung von Umwelteinwirkungen in Bezug auf die Art der Quelle, den jeweiligen Vorhabenträger sowie weitere Kriterien. Nahezu unabhängig von der konkreten Aufgabenstellung werden wir in Gemeinderatssitzungen, Bürgerbeteiligungen und bei sonstigen Präsentationen der Ergebnisse immissionstechnischer Untersuchungen mit dieser Fragestellung immer wieder konfrontiert. Aufgrund der in der Regel stärkeren Bedeutung von Geräuscheinwirkungen im Vergleich zu Luftschadstoff-, Staub- oder Geruchsmissionen konzentrieren wir uns nachfolgend auf den Aspekt 'Lärm'. Die Ausführungen lassen sich jedoch weitgehend auf die anderen Umweltaspekte übertragen.

■ Thema: Unterschiedliche Ermittlung und Bewertung von Immissionen - Warum ?

In den verschiedensten Lebensbereichen taucht die Frage auf, warum Verordnungen und Vorschriften so kompliziert (geworden) sind, daß sie der Laie oftmals nicht (mehr) ohne die Hilfe von Fachleuten verstehen und anwenden kann. Dies gilt in Bezug auf die Erstellung der Steuererklärung genauso wie für die Planung der Altersvorsorge und es trifft insbesondere auch auf den Bereich Umweltschutz zu. Äußert populär - man denke bspw. nur an das Steuerrecht - sind Forderungen nach einer Vereinfachung der entsprechenden Regelungen. Interessanterweise werden solche Thesen jedoch in aller Regel von denen vorgetragen, die zu diesem Zeitpunkt nicht dafür verantwortlich sind, die Änderungen vorzunehmen bzw. umzusetzen. Warum wohl?

Vermutlich ist die Antwort für den hier zur Diskussion stehenden Bereich 'Immissionsschutz' ganz ähnlich wie für die anderen o.g. Beispiele: Einfache Regelungen haben zwar den Vorteil leicht verständlich und anwendbar zu sein, sie werden jedoch der Vielfalt der Problemstellungen nicht gerecht. Die anschließenden Ausführungen sollen dazu dienen, diese allgemeine These an konkreten Beispielen zu veranschaulichen.

- *Abhängigkeit der Lärmbeurteilung von der Art des Vorhabens (privat ↔ öffentlich) sowie von der Geräuschart (Verkehr, Gewerbe, Sport etc.)*

Gerade im Zusammenhang mit städtebaulichen Planungen, d.h. der Aufstellung von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen, stoßen die vergleichsweise hohen Anforderungen an den Schallschutz, wie sie bspw. im Beiblatt 1 zur DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' niedergelegt sind, immer wieder auf Unverständnis bei den Beteiligten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich daraus Einschränkungen in der Planungsfreiheit oder zusätzliche Kosten (bspw. für eine Lärmschutzwand) ergeben. Besonders unsinnig erscheint es den Betroffenen, daß - unabhängig vom tatsächlich einwirkenden Lärmpegel - für den Neubau einer Straße entlang eines bestehenden Wohngebiets andere Maßstäbe gelten, als für den Neubau von Wohnhäusern in Zuordnung zu einer vorhandenen Straße.

So widersprüchlich die dargestellte Sachlage im ersten Schritt vielleicht erscheinen mag, ist sie jedoch gar nicht. Zum einen ist zu beachten, daß es sich im o.g. Beiblatt um sogenannte *Orientierungswerte* handelt, von denen im Zuge der gemeindlichen Abwägung zu Gunsten anderer Belange abgewichen werden kann, während beim Neubau einer Straße *Grenzwerte* definiert sind, bei deren Überschreitung automatisch vom Baulastträger der Straße Ausgleichsmaßnahmen zu treffen sind. Zum anderen läßt sich der Verordnungs-

geber bei der Festlegung von 'Schwellwerten' davon leiten, ob eine (Bau-)Maßnahme in erster Linie privaten oder öffentlichen Interessen dient.

Speziell bei der Aufstellung von Lärminderungsplänen, zu der die Gemeinden gemäß § 47 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gefordert sind (dieser Verpflichtung jedoch aus Sicht der Betroffenen leider oftmals nicht nachkommen), offenbaren sich gravierende Unterschiede bezüglich der für die Bewertung der einzelnen Lärmarten maßgeblichen Immissionswerte (vgl. nachfolgende Tabelle). Während für Sportanlagen im Einwirkungsbereich 'Reiner Wohngebiete' am Tag (außerhalb der Ruhezeiten) ein Richtwert von 50 dB(A) relevant ist [→ 18. BImSchV], beträgt der entsprechende Wert für Straßenverkehr 59 dB(A) [→ 16. BImSchV] und liegt für Flughäfen sogar bei 67 dB(A) [→ Fluglärngesetz]. Zur Interpretation dieser Unterschiede sei darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung eines Geräuschpegels um 10 dB(A) vom menschlichen Gehör als eine Verdopplung der Lautstärke wahrgenommen wird. Vereinfacht ausgedrückt, darf der Straßenverkehr doppelt so laut sein wie die Sportanlage und der Flugplatz wiederum etwa doppelt so laut wie der Straßenverkehr.

Gebietsart	Straßen- und Schienenverkehr	Luftverkehr in der Umgebung von Flughäfen Landeplätzen		Industrie- und Gewerbeanlagen	Sportanlagen
	Tag / Nacht in dB(A)	Tag (24 h) in dB(A)	Tag (24 h) in dB(A)	Tag / Nacht in dB(A)	Tag: außerhalb/ innerhalb der Ruhezeit / Nacht
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64 / 54	67	62	60 / 45	60 / 55 / 45
Allgemeine Wohngebiete	59 / 49	67	62	55 / 40	55 / 50 / 40
Reine Wohngebiete	59 / 49	67	62	50 / 35	50 / 45 / 35
Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten	57 / 47	67	62	45 / 35	45 / 45 / 35

Immissionswerte, bei deren Überschreitung schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 47 a BImSchG vorliegen

Ob die genannten Unterschiede bei der Bewertung der Lärmeinwirkungen in der derzeit vorliegenden Form - absolut gesehen - gerechtfertigt sind, soll an dieser Stelle offen bleiben. Wichtig erscheint jedoch der Hinweis darauf, daß sich der Ordnungsgeber bei den jeweiligen relativen Festlegungen daran orientiert, inwieweit Einzelne, Wenige oder Viele von einer entsprechenden Einrichtung oder einem Verkehrsträger profitieren. Je größer das öffentliche Interesse an der Verwirklichung einer Maßnahme (bspw. dem Bau einer neuen Straße oder der Erweiterung eines bestehenden Flugplatzes) ist, um so niedriger sind in der Regel die absoluten Anforderungen an die Einhaltung von Immissionswerten. Selbstverständlich spielen bei der Festlegung von Grenz- bzw. Richtwerten weitere Aspekte, wie bspw. die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zur Realisierung von Minderungsmaßnahmen, jedoch vor allem auch medizinische Erkenntnisse, eine entscheidende Rolle.

- *Abhängigkeit der Lärmermittlung vom Verursacher und der Art der Belästigung*

Neben den unterschiedlichen Grenz- bzw. Richtwerten hängt die resultierende Beurteilung auch von der Art der Ermittlung der Geräusche ab. Als typisches Beispiel für den Einfluß des Ermittlungsverfahrens sei der von der jeweiligen Lärmart abhängige Zeitraum genannt, über den die auftretenden Geräusche gemittelt werden. Je länger dieser Zeitraum ist, um so niedriger ist - bei gleicher Lärmeinwirkung (z.B. 60 dB(A) für die Dauer von 1 Stunde) - der resultierende Beurteilungspegel, der mit dem Richtwert zu vergleichen ist. Konkret wird

bspw. die Nutzung eines Tennisplatzes am abend zwischen 20 und 22 Uhr über 2 Stunden gemittelt und mit dem - im Vergleich zum übrigen Tag - um 5 dB(A) strengeren Richtwert für Ruhezeiten verglichen, während der Straßenverkehr prinzipiell über den gesamten Tagzeitraum, d.h. über die 16 Stunden von 6 bis 22 Uhr, erfaßt und energetisch gemittelt wird.

Diese und ähnliche Differenzen bei der Ermittlung der Geräusche lassen sich im wesentlichen durch die Art der jeweiligen Belästigung erklären: Während uns Verkehrsgeräusche praktisch über den ganzen Tag begleiten, werden Sport- und Freizeitanlagen fast ausschließlich in den Abendstunden und am Wochenende genutzt, in Zeiten in denen ein Großteil der Bevölkerung ein gesteigertes Bedürfnis nach Ruhe und Erholung hat. Insofern korrelieren die jeweiligen Beurteilungszeiten in gewissem Umfang mit der Entstehung der Geräusche, vor allem aber mit den Tageszeiten erhöhter Empfindlichkeit.

- *Weitere 'Besonderheiten'*

Neben den oben diskutierten Zusammenhängen gibt es einige weitere Detailregelungen, die an dieser Stelle noch kurz erwähnt werden sollen. So gelten meist strengere Anforderungen an geplante als an bereits bestehende Einrichtungen, was sowohl für Gewerbebetriebe und Sportanlagen, als auch für Verkehrswege zutrifft. Bei einer Neuregelung oder Reformierung entsprechender Verordnungen achtet der Gesetzgeber darauf, daß durch weniger strenge Grenzwerte für Bestandsanlagen oder zumindest die Gewährung von Übergangsfristen keine unbilligen Härten entstehen. Bei der Lärmsanierung an bestehenden Verkehrswegen führt dies in aller Regel zur Bindung von Lärminderungsmaßnahmen an haushaltsrechtliche Belange.

Eine für viele Betroffene ebenfalls schwer nachzuvollziehende Differenzierung des Schutzes von Wohnhäusern um bis zu 10 dB(A), je nach ihrer Lage in verschiedenen Gebietsarten (Dorf-/Kern-/Mischgebiete, Allgemeine bzw. Reine Wohngebiete), liegt im jeweiligen Nutzungscharakter der Umgebung begründet. Letztlich spiegelt sich darin die Tatsache wieder, daß ein Geräusch bestimmter Lautstärke in einer ruhigen Umgebung (Reines Wohngebiet) von den Betroffenen in der Regel als belästigender empfunden wird als in einer Umgebung, die durch Nutzungen unterschiedlichen Charakters (Wohnen / Gewerbe / Freizeit) geprägt wird.

Fazit

Die komplexen Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren für Immissionen führen dazu, daß in vielen Fällen Sachverständige zu Rate gezogen werden müssen, um die gesetzlichen Vorgaben prüfen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen ableiten zu können. Sicher sind nicht alle der derzeit geltenden Detailregelungen zwingend bzw. unverzichtbar und es wäre auch für die Sachverständigen in bestimmten Fällen wünschenswert, auf einfachere, nachvollziehbarere Regelungen zurückgreifen zu können. Generell ist jedoch davon auszugehen, daß eine Art 'Gleichbehandlung' von Lärmereignissen unterschiedlicher Quellen bzw. Verursacher nicht automatisch zu mehr 'Gerechtigkeit' führen würde.

■ Rechtsprechung

Zur Bedeutung von Verordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in Bauleitplanverfahren

Vorbemerkung: Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen wird insbesondere von den Kommunen, z.T. jedoch auch von Genehmigungsbehörden, regelmäßig nach der Berücksichtigung der für bestimmte Lärmarten vom Gesetzgeber erlassenen 'Lärmschutzverordnungen' (bspw. für Straßenverkehr oder Sportanlagen) gefragt.

Problem: Aufgrund des Anwendungsbereichs bestimmter Verordnungen, bspw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV, die speziell für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen gilt, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen der in entsprechenden Verordnungen darge-

legten Detailregelungen für andere Planungsvorhaben (bspw. der Ausweisung von Wohnbauflächen), die in unmittelbarer Nachbarschaft zu entsprechenden Anlagen vorgesehen sind.

Urteil: Die Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV - vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, ber. S. 1790) hat für die Bauleitplanung nur mittelbar rechtliche Bedeutung [BVerwG, Urteil vom 12.08.99 - 4 CN 4.98 - VGH Mannheim].

Begründung: Die Gemeinde darf keinen Bebauungsplan aufstellen, der nicht vollzugsfähig ist, weil seine Verwirklichung an den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der Verordnung scheitern müßte. Bei der planerischen Abwägung gemäß § 6 BauGB muß die Gemeinde die Schutzbedürftigkeit des Einwirkungsbereichs der Sportanlage entsprechend den Anforderungen der Verordnung zutreffend ermitteln. Sie darf dabei naheliegende und verhältnismäßige Möglichkeiten einer Sportbeeinträchtigung benachbarter Gebiete unterhalb der Richtwerte nicht unberücksichtigt lassen.

Interpretation: Bei einer schalltechnischen Untersuchung zu einem Bebauungsplangebiet bspw. in Zuordnung zu einer Sportanlage ist grundsätzlich eine Betrachtung der Situation aus der Sicht der Sportanlagenlärmschutzverordnung durchzuführen, wobei die Einhaltung der entsprechenden Regelungen eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für eine verträgliche Gebietsentwicklung ist.

■ Sonstiges

Ermittlung von Geruchsmissionen

Bei vielen Planungen und Genehmigungsverfahren stehen aus der Sicht des Immissionsschutzes Lärmprobleme im Mittelpunkt. Darüber hinaus können, bspw. bei der Ausweisung von Flächen für Wohnbebauung, jedoch auch andere Immissionen im Einzelfall Bedeutung erlangen. Gerade im ländlichen Raum, wo Gewerbe und Verkehr meist von geringerer Bedeutung sind, treten - wenn überhaupt - Immissionskonflikte häufig in Verbindung mit landwirtschaftlichen Nutzungen auf. Sowohl von Seiten der planenden Gemeinde als auch von Seiten der betroffenen Landwirte entstehen dabei oft große Unsicherheiten bzgl. der Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklung des Betriebs auf der einen Seite sowie der Konsequenzen hinsichtlich der Bebaubarkeit der Grundstücke auf der anderen Seite.

Da solche Aufgabenstellungen in den vergangenen Jahren vermehrt an uns heran getragen wurden, haben wir unser Leistungsspektrum entsprechend erweitert, um auch in diesen Fällen ein kompetenter Berater von Gemeinden und Investoren sowie von Landwirten zu sein. Konkret sind wir dazu in der Lage, nicht nur Gefahrenabschätzungen auf der Basis von VDI-Richtlinien vorzunehmen, sondern detaillierte Ausbreitungsrechnungen - gemäß den Empfehlungen des Länderausschusses für Immissionsschutz - durchzuführen, die unter Berücksichtigung der lokalen Witterungsbedingungen eine zuverlässige Prognose der Geruchsmissionen erlauben.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen gerne eine entsprechende Referenzliste oder stehen für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

Impressum

isu - Nachrichten ist eine Veröffentlichung der *isu* GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigungen, auch auszugsweise, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen zu *kommerziellen Zwecken* nur mit schriftlicher Genehmigung der *isu* GmbH.

Herausgeber

isu GmbH, Steinwendener Straße 8a,
66877 Ramstein-Miesenbach

Redaktion

Dr. Andreas Merz

Druck

Paqué Druckerei und Verlag, Ramstein

Copyright

Inhalte, Konzept und Layout unterliegen dem Urheberrecht.